

**A. Statuten des Vereins von Alterthumsfreunden
im Rheinlande.**

Erster Abschnitt. Von dem Vereine, seinen Zwecken und Mitgliedern. §. 1. Unter dem Namen „Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande“ bildet sich eine Gesellschaft, bestimmt für die Erhaltung, Bekanntmachung und Erklärung antiker Monumente aller Art in dem Stromgebiete des Rheins und seiner Nebenflüsse von den Alpen bis an das Meer Sorge zu tragen, ein lebhafteres Interesse dafür zu verbreiten und, soviel möglich, die Monumente aus ihrer Vereinzelnung in öffentliche Sammlungen zu versetzen. §. 2. Der Verein stellt sich unter den Schutz der Hohen Staatsbehörden. §. 3. Er ladet zum Beitritt Alle, die sich in den betreffenden Gegenden für Alterthümer interessiren, so wie auch an anderen Orten verdiente Männer ein und bietet den übrigen Vereinen der Art in der Schweiz, Deutschland, Holland, Belgien und anderwärts zu gegenseitiger Dienstleistung die Hand. §. 4. Er besteht: I. a) aus ordentlichen, b) aus ausserordentlichen Mitgliedern; II. aus Ehrenmitgliedern. §. 5. Zu Ehrenmitgliedern werden solche hochgestellte Männer gewählt, welche dem Vereine zur Zierde, so wie zum wirksamen Schutze gereichen. §. 6. Ordentliche Mitglieder, wenn sie die Verhandlungen des Vereins zu erhalten wünschen, verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrage von drei Thalern; leisten sie auf jene Verzicht, zu einem jährlichen Beitrage von anderthalb Thalern. Ausserordentliche Mitglieder werden Solche, welche durch dankenswerthe Geschenke und Mittheilungen ihre Theilnahme an den Zwecken des Vereins bethätigen. §. 7. Vorgeschlagen werden alle Mitglieder durch die Secretäre, ernannt durch den Vorstand. Zweiter Abschnitt. Von dem Vorstande des Vereins. §. 8. Der jedesmalige Vorstand des Vereins wird in der jährlich an einem vorher festgesetzten Orte zu haltenden Generalversammlung der ordentlichen

Mitglieder durch Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt. §. 9. Der Sitz des Vorstandes ist in Bonn, kann jedoch durch gemeinsamen Beschluss der Generalversammlung verlegt werden. §. 10. Der Vorstand besteht: I. aus einem Präsidenten, II. aus einem ersten redigirenden Secretär, der bei Verhinderung des Präsidenten als Vicepräsident fungirt, III. aus einem zweiten redigirenden Secretär, IV. aus einem Archivar, V. aus einem Rechnungsführer und Kassirer. §. 11. Der Vorstand ernennt auswärtige Secretäre, welche berechtigt sind, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen, namentlich in Leyden, Nymwegen, Utrecht, Wesel oder Xanten, Neuss, Aachen, Cöln, Coblenz, Neuwied, Saarbrücken, Trier, Mainz, Mannheim, Speyer, Worms, Strassburg, Freiburg, Tübingen, Constanz, Basel, Zürich und anderen Orten. §. 12. Der Vorstand hat für die Interessen des Vereins im weitesten Umfange zu sorgen und von seiner Geschäftsführung der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. §. 13. Der Vorstand hält wenigstens alle zwei Monate eine Sitzung. Zur Fassung eines Beschlusses müssen wenigstens drei Mitglieder zugegen sein. §. 14. Dem Vorstande liegt insbesondere die Besorgung der Druckschriften ob. Dritter Abschnitt. Von den Druckschriften des Vereins. §. 15. Die Druckschriften sollen unter dem Titel „Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande“ jährlich aus einem oder zwei Heften bestehen, die mit einer Anzahl Abbildungen und Monumenten ausgestattet sein werden. §. 16. Die Jahrbücher umfassen Alles, was sich auf Alterthümer im Stromgebiete des Rheines und seiner Nebenflüsse bezieht: eine antiquarische Zeitung, Abhandlungen, Recensionen und eine Chronik des Vereins. §. 17. Ueber die Aufnahme der eingesandten Beiträge entscheidet der Vorstand. Zusätzliche Bestimmung. §. 18. Die Statuten können von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit der Anwesenden abgeändert werden. Beschlossen in der Generalversammlung zu Bonn am 1. Oktober 1841.
